



27.09.2017

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Kreisforstamt**

Gründung der Waldgenossenschaft Südschwarzwald

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	11.10.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

- 1.)
Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, den Übergang des Holzverkaufs im Kommunal- und Privatwald des Landkreises von der öffentlich-rechtlichen Holzverkaufsstelle des Landkreises in die privatrechtliche Waldgenossenschaft Südschwarzwald i.G. weiter voran zu treiben.
- 2.)
Der Kreistag stimmt der Mitgliedschaft des Landkreises Waldshut in der Waldgenossenschaft Südschwarzwald e.G. zu. Der Landkreis soll mit einer Einlage in Höhe von 2.000 Euro stimmberechtigtes Mitglied in der Waldgenossenschaft Südschwarzwald e. G. werden.
- 3.)
Holz aus dem kreiseigenen Wald soll ab Januar 2018 über die selbständige Waldgenossenschaft Südschwarzwald e.G. vermarktet werden.

Die Neuregelung der forsttechnischen Betriebsleitung und des forstlichen Revierdienstes im Gemeindewald bleiben hiervon unberührt.

Sachverhalt:

Vorgeschichte

Das Forstwesen in Baden Württemberg steht vor dem größten Umbruch seit 200 Jahren. Auslöser sind das Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg sowie die Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz und der Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen. Die Landesregierung hat im Juli 2017 den Beschluss gefasst, eine neue Forstorganisation auf den Weg zu bringen. Das Einheitsforstamt in seiner bewährten Aufgabenwahrnehmung (u.a. Beratung und Betreuung aller Waldbesitzarten incl. Holzverkauf) wird nicht weiterbestehen. Zentrales Anliegen des Kartellverfahrens ist es, den bisher gemeinsamen Holzverkauf des Landes, der Kommunen und der Privatwaldbesitzer dahin neu zu regeln, dass der Holzverkauf des Landes (ForstBW) eigenständig zu organisieren ist.

Aktuelle Entwicklung:

Mit der Trennung des Holzverkaufs im September 2015 in die Holzverkaufsstelle St. Blasien (für den Staatswald) und die Holzverkaufsstelle Stühlingen (für den Kommunal- und Privatwald) wurde das zentrale Anliegen des Kartellverfahrens – die Auflösung des gemeinsamen Holzverkaufs – bereits umgesetzt. Der Holzverkauf über die Holzverkaufsstelle des Landratsamtes muss vorbehaltlich des erwarteten BGH Urteils spätestens zum 30.06.2019 eingestellt werden.

Um im Holzmarkt-Wettbewerb bestehen zu können, soll frühzeitig eine Nachfolgelösung etabliert werden. Bei verschiedenen Zusammenkünften und Workshops der Forstbetriebsgemeinschaften und Kommunen im Landkreis wurden die Notwendigkeit einer gemeinsamen Holzverkaufsorganisation und die Vorteile einer genossenschaftlichen Lösung herausgearbeitet.

Die Synergieeffekte (u.a. Aufbau Eigenkapital, kreisübergreifende Allianzen) sind bei einem frühzeitigen Übergang von der Holzverkaufsstelle zur Waldgenossenschaft höher.

Der Erfolg der Waldgenossenschaft Südschwarzwald wird sich nur in einer konzertierten Aktion mit sehr guter Beteiligung der Kommunen und Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) im Landkreis einstellen.

Konsequenzen für den Holzverkauf im Landkreis Waldshut

Das bisherige Holzvermarktungsvolumen der kommunalen und privaten Waldbesitzer von bis zu 150.000 Fm/Jahr liegt deutlich unter dem nachhaltig nutzbaren Einschlagspotential. Rund 80 % der Privatwaldfläche und rund 50 % der Kommunalwaldfläche sind heute bereits in insgesamt 13 Forstbetriebsgemeinschaften organisiert, deren Hauptanliegen die gemeinsame Holzvermarktung ist. Weder die Forstbetriebsgemeinschaften noch die einzelnen Privat- und Kommunalwaldbetriebe können für sich allein das Vermarktungsvolumen und einen professionellen Holzverkauf sicherstellen, um auch langfristig am Holzmarkt erfolgreich bestehen zu können. Bei Gründung der Waldgenossenschaft Südschwarzwald soll der bestehende Holzverkaufsvertrag (KW2) im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufgehoben werden.

Aufgaben und Struktur der Waldgenossenschaft Südschwarzwald e.G.

Kernaufgabe der Waldgenossenschaft ist das Erreichen der in der Satzung festgelegten gemeinsamen Ziele zum Vorteil aller Mitglieder, ohne dass dabei die Einzelbetriebe ihre Selbstständigkeit aufgeben müssen. Die Waldgenossenschaft bietet eine langfristige, rechtssichere Perspektive für alle teilnehmenden Waldbesitzer. Die Genossenschaft hat selbst keine Gewinnerzielungsabsicht und das erwirtschaftete Geld bleibt im Eigentum der Mitglieder.

In der Waldgenossenschaft bestimmen die Mitglieder über Vorstände und Aufsichtsräte die Geschäftspolitik. Es sollen Allianzen über Kreisgrenzen hinaus angestrebt werden. Große Verkaufsmengen sichern eine starke Marktposition, ermöglichen mittel- und langfristige Verträge, bessere Verkaufspreise und eröffnen u.a. den kleinen Waldbesitzern den Marktzugang. Holzlieferungen können durch Bürgschaften und Versicherungen leichter abgesichert werden und alle Dienstleistungen erfolgen transparent und kostengünstig.

Stimmberechtigte Mitglieder der Waldgenossenschaft sind die teilnehmenden Kommunen und die Forstbetriebsgemeinschaften mit je einer Stimme und einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.000 Euro.

Gebühren der Waldgenossenschaft Südschwarzwald e.G.

Bis zum 30.06.2019 kann die Waldgenossenschaft den Holzverkauf noch mit 2,50 €/Fm zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (ggf. zzgl. individueller FBG-Gebühr) vollumfänglich abwickeln. Bei der ab Juli 2019 geforderten Kalkulation zu Gestehungskosten wird die zu entrichtende Gebühr wesentlich vom gemeinsam generierten Holzverkaufsvolumen bestimmt. Bei einem momentanen Verkaufsvolumen von jährlich 150.000 Fm wird eine Holzverkaufsgebühr in Höhe von 4 €/Fm netto kalkuliert. Bei einer nachhaltigen Nutzung von jährlich 200.000 Fm kann der Holzverkauf für 3 €/Fm netto angeboten werden (ggf. zzgl. individueller FBG-Gebühr). Für den Erfolg der Waldgenossenschaft Südschwarzwald ist daher eine mehrheitliche Mitgliedschaft der Kommunen und Forstbetriebsgemeinschaften mit einer möglichst großen Holzverkaufsmenge wichtig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Den Gemeinden und Forstbetriebsgemeinschaften im Landkreis wird zum 1. Januar 2018 die Mitgliedschaft in der Waldgenossenschaft Südschwarzwald empfohlen. Die Bündelung großer Holzverkaufsmengen im gemeinschaftlichen Holzverkauf ist für den strukturell benachteiligten Kommunal- und Privatwald des Landkreises Waldshut zwingend, um am Markt künftig bestehen zu können. Im Gegensatz zu einer Mitgliedschaft in entfernten, überregional tätigen Holzverkaufsgenossenschaften, bietet die Neugründung der Waldgenossenschaft Südschwarzwald den regionalen Bezug mit höherer Selbstbestimmung und -steuerung sowie Identifikation.

Der reibungslose Übergang von der Holzverkaufsstelle Stühlingen in die Waldgenossenschaft Südschwarzwald kann zum 1. Januar 2018 organisiert werden. Hierzu soll am 5. Dezember 2017 die Gründungsversammlung der Waldgenossenschaft stattfinden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Landkreis Waldshut erwirbt einen Geschäftsanteil in Höhe von 2.000 Euro. Der Holzverkauf wird über Gebühren für das zu verkaufende Holz abgerechnet.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen: Satzung der Waldgenossenschaft Südschwarzwald kann im Bürgerinformationssystem auf der Homepage des Landkreises eingesehen werden (Kreistag online) oder bei Bedarf bei der Geschäftsstelle des Kreistages angefordert werden.